

Satzung

über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ehringshausen

Aufgrund der §§ 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.09.2015 (GVBl. S. 366), §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) und § 1 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen in ihrer Sitzung am 06.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Gemeinde Ehringshausen betreibt Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtung zur Förderung von Kindern durch Bildung, Betreuung und Erziehung.

§ 2

Umfang der Angebote

Die Betreuung erfolgt im Rahmen der Betriebserlaubnis in der jeweils geltenden Fassung in Gruppen für Angebote der

1. Krippenbetreuung für Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
2. Kindergartenbetreuung für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
3. Betreuung in altersübergreifenden Gruppen.

§ 3

Antrag auf Aufnahme

- (1) Die Erziehungsberechtigten beantragen die Aufnahme des Kindes in ein seinem Alter zum Zeitpunkt der angestrebten Aufnahme entsprechendes Betreuungsangebot nach § 2 beim Gemeindevorstand nach dem vom Gemeindevorstand vorgegebenen Vordruck.
- (2) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Untersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.

§ 4

Entscheidung über die Aufnahme

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine Tageseinrichtung der Gemeinde Ehringshausen besteht nicht; dasselbe gilt für die Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung.

- (2) Die Anzahl der aufzunehmenden Kinder in einer Tageseinrichtung ist auf die in der Betriebserlaubnis festgesetzte und genehmigte Höchstbelegung beschränkt; ist die Höchstbelegung erreicht, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der festgesetzten und genehmigten Höchstzahl (Abs. 2) nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingang des Aufnahmeantrags nach § 3 Abs. 1 und dem Geburtsdatum des Kindes, soweit nicht im Einzelfall
 1. aus sozialen und pädagogischen Gründen ein besonderer Bedarf nach Förderung des Kindes in einer Tageseinrichtung
 2. ein besonderer Bedarf der Erziehungsberechtigten nach Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtungnachgewiesen wird.
- (4) Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben.
Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten bestehen, dürfen die Tageseinrichtung nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
- (5) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen.
- (6) Der Gemeindevorstand entscheidet über die Aufnahme durch schriftlichen Bescheid.

§ 5

Betreuungszeiten, Teilnahme an der Mittagsverpflegung

- (1) Die Tageseinrichtungen sind montags bis freitags von 7.00 bis 16.30 Uhr wie folgt geöffnet:
Die Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen können als Angebote der
 1. Halbtagsbetreuung zwischen 7.00 und 13.00 Uhr,
 2. Ganztagsbetreuung zwischen 7.00 und 16.30 Uhr bzw. für die gesamte Dauer der Öffnungszeitin Anspruch genommen werden.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Tageseinrichtung bis zu 3 Wochen, während der Osterferien bis zu 1 Woche geschlossen werden; außerdem bleiben die Einrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Soll eine Tageseinrichtung vorübergehend z.B. wegen Fortbildungsveranstaltungen geschlossen werden, sind die Erziehungsberechtigten und der Elternbeirat rechtzeitig zu verständigen; hierzu erforderliche Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in der Tageseinrichtung.
- (3) Kinder, die in der Tageseinrichtung das Angebot der Ganztagsbetreuung in Anspruch nehmen, sind für die Mittagsverpflegung anzumelden.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die aufgenommenen Kinder die Tageseinrichtung regelmäßig besuchen; sie sollen bis spätestens 9.00 Uhr eintreffen. Ein Fernbleiben des Kindes ist der Leitung der Tageseinrichtung oder ihren Bevollmächtigten bis 9.00 Uhr mitzuteilen.

Bei verspäteter Abholung wird je angefangener Viertelstunde ein zusätzlicher Kostenbeitrag von 5,00 € je Kind fällig, wobei eine verspätete Abholung pro Kindergartenjahr kostenfrei bleibt.

- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden; Ersatzkleidung, Pflegemittel und Verpflegung sind im erforderlichen Umfang mitzugeben.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal der Tageseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung.
- (4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 4.
- (6) Jede Änderung des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes, der Krankenkasse sowie der Sorgerechtsregelung muss der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 7

Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung führt regelmäßige Sprechzeiten durch. Sie stellt sicher, dass die Erziehungsberechtigten regelmäßig in geeigneter Weise über die Entwicklung des Kindes und die Inhalte des Betreuungsangebotes informiert werden.
- (2) Die Leitung der Tageseinrichtung erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

§ 8

Elternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung. Die Leitung der Tageseinrichtung soll mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Erziehungsberechtigten von mehr als 20 v.H. der Kinder, die die Tageseinrichtungen besuchen, dies fordern.
- (2) Die Einberufung erfolgt spätestens eine Woche vor dem Tag, an dem die Elternversammlung stattfinden soll, durch Aushang in der Tageseinrichtung und schriftliche Einladung der Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte den Elternbeirat. Nehmen für ein Kind mehrere Erziehungsberechtigte an der Elternversammlung teil, haben diese eine Stimme; entsprechendes gilt, wenn mehrere Kinder die Tageseinrichtung besuchen.

- (4) Die Wahl des Elternbeirats unterbleibt, wenn an der Elternversammlung die Erziehungsberechtigten von weniger als ein Viertel der in der Tageseinrichtung betreuten Kinder teilnehmen.

§ 9 Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat ist vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung in der Tageseinrichtung anzuhören. Er kann von dem Träger und den in der Tageseinrichtung tätigen Fachkräften Auskunft über die Einrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.
- (2) Der Elternbeirat besteht aus je einem Mitglied und einem stellvertretenden Mitglied je in der Tageseinrichtung bestehender Gruppe. Er wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wahl der Mitglieder und Stellvertretenden Mitglieder des Elternbeirats erfolgt durch Handaufheben nach Stimmenmehrheit, sofern niemand widerspricht; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen rechnen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahl des Elternbeirats müssen innerhalb einer Woche nach der Elternversammlung schriftlich bei der Leitung der Tageseinrichtung geltend gemacht werden; die wahlberechtigten Erziehungsberechtigten entscheiden in einer erneuten Elternversammlung über die Gültigkeit der Wahl des Elternbeirats.
- (3) Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet vorzeitig, wenn es die Elternversammlung mit Stimmenmehrheit (Abs. 2 Satz 2) beschließt.
- (4) Die Leitung der Tageseinrichtung gibt Anregungen und Vorschläge des Elternbeirats, deren Umsetzung einer Entscheidung des Gemeindevorstands oder der Gemeindevertretung bedarf, unverzüglich an den Gemeindevorstand weiter; sie soll eine eigene Stellungnahme beifügen.
- (5) Das vorsitzende Mitglied des Elternbeirats kann vom Gemeindevorstand und den Ausschüssen der Gemeindevertretung mit beratender Stimme in Angelegenheiten nach Abs. 1 hinzugezogen werden.
- (6) Die Kosten für die Aufwendungen für die nach dieser Satzung erforderliche Tätigkeit des Elternbeirats trägt die Gemeinde.

§ 10 Erhebung von Kostenbeiträgen

- (1) Die Gemeinde Ehringshausen erhebt für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen Kostenbeiträge nach Maßgabe der Kostenbeitragssatzung.
- (2) Die Möglichkeit der teilweisen oder vollständigen Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 3 und 4 des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch bleibt unberührt.

§ 11 Abmeldung

Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Ausschluss

- (1) Der Gemeindevorstand kann aufgenommene Kinder auf Antrag der Leitung der Tageseinrichtung im Einzelfall vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden.
- (2) Ein Ausschluss kann insbesondere dann erfolgen, wenn
 - a) die Erziehungsberechtigten ihre sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten grob verletzen,
 - b) die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Kostenbeiträge für zwei Monate im Rückstand sind oder
 - c) durch das Verhalten des Kindes eine für das Personal der Einrichtung oder die anderen aufgenommenen Kinder unzumutbare Belastung oder Gefährdung entsteht.
- (3) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Tageseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden; Abs. 1 gilt entsprechend. Für eine Neuanmeldung gelten §§ 3 und 4 dieser Satzung.
- (4) Ein Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 13 Datenschutz

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Kindergarten sowie für die Erhebung der Kindergartenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten bei den Erziehungsberechtigten erhoben und vom Gemeindevorstand gespeichert und im erforderlichen Umfang verarbeitet:
 - a) Name, Anschrift und Bankverbindung der Erziehungsberechtigten,
 - b) Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kindes,
 - c) Name, Anschrift, Geburtsdatum und ggfls. Lichtbild der Abholberechtigten,
 - d) Berechnungsgrundlagen zur Erhebung der Kostenbeiträge (Anzahl der aufgenommenen Kinder, Betreuungszeit, erforderlichenfalls Nachweis der Einkommensverhältnisse).
- (2) Auskunftspflichtete Stelle nach § 18 Abs. 3 des Hessischen Datenschutzgesetzes ist der Gemeindevorstand.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung der Kindergärten in der Gemeinde Ehringshausen sowie die Satzung über die Bildung und Aufgaben der Elternversammlung und Elternbeirat vom 25.10.2001 außer Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ehringshausen, den **7. OKT. 2016**

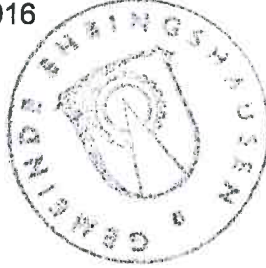
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ehringshausen

Mock
Bürgermeister



Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorstehende Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Ehringshausen durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehringshausen, Nr. 41, Erscheinungstag: 13.10.2016, gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung in der Fassung vom 23.04.2014 veröffentlicht worden ist.

Ehringshausen, den 18.10.2016



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ehringshausen


Eckhardt
Erster Beigeordneter